

# **Satzung über die Benutzung des Freibads der Stadt Waischenfeld (Freibadsatzung)**

vom 19.03.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Waischenfeld folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Das städtische Freibad steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

b) Betrunkene sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibads einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Freibadgeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

## **§ 3 Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen**

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Freibads durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Freibads durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des städtischen Freibads werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibads bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibads aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Freibad, die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.

(3) Bei Überfüllung und Schlechtwetter kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Freibad vorübergehend aussetzen.

#### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

(1) Die Benutzung des Freibads ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast unter den Duschen gründlich zu reinigen. Die Schwimmbecken sind nur durch die Durchschreitebecken zu betreten.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Waschbecken) zu benutzen.

#### **§ 6 Verhalten im städtischen Freibad**

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Bei der Benutzung von Radios und dergleichen, ist mit Nachdruck darauf zu achten, dass eine Belästigung der anderen Badegäste nicht erfolgt.

(3) Abfälle aller Art sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen.

(4) Stühle, Tische, Schwimmgeräte und sonstige vergleichbare Sachen dürfen ohne Genehmigung des Badepersonals von ihrem Standort nicht entfernt werden.

(5) Rettungsgeräte dürfen nur bei drohender Gefahr benützt werden.

(6) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(7) Insbesondere sind nicht zulässig:

a) das Hineinspringen in die Becken,

b) das Belästigen der Badegäste durch z.B. Ballspiele sowie andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,

c) das Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen,

- d) Verunreinigungen des Freibadgeländes und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
- e) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- f) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall, wie z.B. Gläser, Flaschen, Dosen, Papier u.ä.,
- g) das Rauchen innerhalb der Gebäude und im Beckenbereich des Freibads,
- h) das Kaugummikauen im Beckenbereich des Freibads,
- i) das Wegwerfen von Zigarren- oder Zigarettenstummel sowie Kaugummis innerhalb des gesamten Freibadgeländes,
- j) das Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- k) die Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen Stellen,
- l) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- m) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- n) das Betreten oder Beschädigen der gärtnerischen Anlagen sowie das Klettern auf Gebäude, Bäume und Zäune.

### **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die in dem städtischen Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibads ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung des Freibads und der dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere des Sprungturmes, der Sprungbretter und Startblöcke, der Rutsche, des gesamten Spielplatzbereiches sowie des Beachvolleyballfeldes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibads ergibt nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.